

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf

Diese Lesefassung beinhaltet folgende Änderungen:

- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf vom 02.05.2014
- Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf vom 01.09.2015

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Walkendorf besteht aus den Ortsteilen Dalwitz, Stechow und Walkendorf.
- (1) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.
- (2) Die Gemeinde Walkendorf führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE WALKENDORF“.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (5) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Folgender beratender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildet:

Finanzausschuss

3 Mitglieder mit den Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Weitere zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Gnoien übertragen.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und den Vorsitz in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über
 - a) Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 - b) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 - c) Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einem Wert von 3.000,00 € und nach der VOB bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 - d) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €
 - e) Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabefall,
 - f) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €
 - g) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
 - h) Einwerben von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
 - i) Der Bürgermeister ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde. Der Bürgermeister ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,00 €

§ 6

Verträge mit Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und/oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der

Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag auch ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 420,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
 - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 42,00 €der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden ab der siebten Woche der Abwesenheit des Bürgermeisters für die Vertretungstätigkeit die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gemäß Absatz 1 gezahlt. Für nicht vollendete Monate wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (7) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
- Satzungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Satzungen/Ortsrecht“
 - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Walkendorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Walkendorf werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem „Gnoiener Amtskurier“.
- Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 und 2 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Walkendorf	-	Dorfstraße 8
Dalwitz	-	Haus Nr. 5
Stechow	-	Haus Nr. 10

Absatz 3 Satz 4 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist

diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 24.11.1998 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.1999, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2000, die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.01.2005, die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.06.2009 und die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.2011 außer Kraft.

ausgefertigt:
Walkendorf, den 21. Juni 2012

gez. Gering
Bürgermeister

LESEFASSUNG